Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 1 (1934-1935)

Heft: 3

Artikel: Die Organisation des lokalen Luftschutzes [Schluss]

Autor: Koenig, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362369

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

an, da Grösse, konstruktiver Ausbau und Inneneinrichtung sehr ins Gewicht fallen. Auf jeden Fall
aber lohnt sich die Ausgabe, da damit doch Leben
und Gesundheit erkauft werden müssen. Wie die
Kosten aufgebracht werden, steht vor allem im
Vordergrund des Allgemeininteresses und nehmen
hiefür das Beispiel einer ausländischen Fachzeitschrift über den Bau von Luftschutzanlagen, worin
zu lesen ist: «In der Regel ergab es sich, dass der
Hausbesitzer selbst sich zur Uebernahme von etwa
30 Prozent der Kosten bereit fand, während die

Mieter in Form eines für die Dauer eines Jahres zu entrichtenden Sonderbeitrages die verbleibenden Kosten in monatlichen Raten aufbrachten. Zuweilen wurden auch längere Tilgungsfristen zugrunde gelegt.»

Wenn wir nun nach guten, zum Vorbild genommenen Rezepten und durch unerschrockenen Aufbau des Luftschutzgedankens frei in die Zukunft blicken, so dürfen wir getrost der Gefahr entgegen schreiten, damit haben wir sie auch schon besiegt.

Die Organisation des lokalen Luftschutzes. (Schluss)

Vortrag von M. Koenig, gehalten an den Instruktionskursen in Wimmis.

Lokaler Luftschutzplan.

Alle Massnahmen, die in einer Ortschaft inbezug auf den passiven Luftschutz getroffen werden müssen, sind in einem geheim zu haltenden, lokalen Luftschutzplan niederzulegen, der von der lokalen Luftschutzkommission ausgearbeitet wird. Dieser lokale Luftschutzplan soll nur den massgebenden Instanzen zugänglich sein. Die lokalen Luftschutzpläne sind der kantonalen Luftschutzkommission zur Genehmigung zu unterbreiten, die bei Unstimmigkeiten den Entscheid der Kantonsregierung herbeiführt.

Im Luftschutzplan ist fortlaufend vorzumerken, welches der Stand der Vorbereitung und Ausführung der Massnahmen ist. Aus dem Plan soll ersichtlich sein, wie die einzelnen Massnahmen durchgeführt werden sollen, bzw. wie sie gelöst worden sind. Durch ständiges Nachführen des Luftschutzplanes soll der Bereitschaftsgrad des lokalen Luftschutzes jederzeit daraus entnommen werden können. Alle Arbeiten müssen so klar und übersichtlich festgelegt werden, dass bei Wechsel der Kommissionsmitglieder für die Nachfolger eine schnelle und reibungslose Einarbeitung gewährleistet ist und die Tätigkeit keine Unterbrechung erleidet. Die Arbeiten sind, soweit erforderlich, schriftlich niederzulegen und nach Materien geordnet aufzubewahren.

Allgemeine Gesichtspunkte über die lokale Organisation.

Der Zweck der örtlichen Luftschutzorganisation ist, im Fall von Luftangriffen die örtliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und bei eintretenden Personen- und Sachschäden schnellstens die erforderliche Hilfe zu leisten. Die örtliche Organisation muss daher bei der Alarmierung sofort festgefügt und arbeitsfähig sein. Die Organisation muss daher in Friedenszeiten schon aufgebaut und eingeübt sein.

Um im Entstehen begriffene Gefahrenherde nach Möglichkeit im Keim zu ersticken und Schäden aller Art raschestens beseitigen zu können, ist eine Dezentralisation der Leitung und eine dezentralisierte Bereitstellung der Kräfte erforderlich. Da aber gleichzeitig mit Gefahrenherden grössten Ausmasses zu rechnen ist, müssen neben den dezentralisiert bereitgestellten Kräften auch zentral genügend Kräfte aller Art zur Verfügung der Gesamtleitung bereitgestellt sein, um eine sofortige Niederkämpfung dieser Gefahren anordnen zu können.

Wegen der ständigen Bereitschaft der lokalen Luftschutzorganisation ist ein wohldurchdachtes Ablösungs- und Alarmsystem aller Dienstzweige aufzustellen. Eine übermässige Inanspruchnahme der Kräfte muss vermieden werden. Anderseits muss gegebenenfalls der sofortige Einsatz aller notwendigen Kräfte gewährleistet sein. Aus diesen Gründen ist die Verteilung der Kräfte genau zu prüfen und je nach den örtlichen Verhältnissen vorzunehmen. In kleinen und mittleren Ortschaften wird die Organisation des passiven Luftschutzes am zweckmässigsten zentral organisiert, so dass alle Kräfte direkt unter die Ortsleitung gestellt sind. In grossen Städten (vgl. Schema hierzu) sind eine zentrale Leitung, sowie eine zentrale Bereitstellung der Ortskräfte nicht mehr durchführbar. Grosse Städte sind daher in Luftschutzquartiere aufzuteilen, die für sich Luftschutzeinheiten bilden und mit dem nötigen Personal, den Quartierkräften, versehen sind. Jedes Luftschutzquartier erhält eine Quartierleitung, welche innerhalb ihres Stadtteiles den Einsatz ihrer eigenen Kräfte selbst leitet. Die Quartierleitungen haben stets danach zu trachten, mit ihren eigenen Kräften auszukommen. Erst wenn diese nicht mehr ausreichen, ist die Ortsleitung um Hilfe anzurufen. Die Ortsleitung hat das Oberkommando; ihr sind ferner eine gewisse Anzahl Leute aus den diversen Dienstzweigen als Ortskräfte zuzuteilen. Ausserdem sind in grossen wie in kleinen Ortschaften genügend Leute als Reserven vorzusehen.

Die Kräfte der lokalen Luftschutzorganisation gliedern sich in:

Polizeiposten, Quartierkräfte, Ortskräfte, Reserven.

Polizeiposten.

Dies sind die kleinsten Einheiten der örtlichen Luftschutzorganisation. Sie haben zur Aufgabe, die innerhalb ihres Revieres auftretenden Gefahren und Schäden sofort festzustellen und der Quartierleitung — wo keine Luftschutzquartiere gebildet sind, der Ortsleitung — zu melden. Sie werden, je nach Umständen, die erste Hilfe leisten.

Die Polizeiposten setzen sich zusammen aus:

1-2 Polizeileuten,

1 Verbindungsmann.

Quartierkräfte.

Dies sind die im Quartier unter der Quartierleitung zusammengefassten Teile. Sie sind so bemessen und zusammengesetzt, dass sie in der Lage sind, die innerhalb des Luftschutzquartiers auftretenden Gefahren im Entstehen zu beseitigen. Womöglich sollen die Stadtquartiere die Grundlage für die örtliche Gliederung des Luftschutzquartiers bilden.

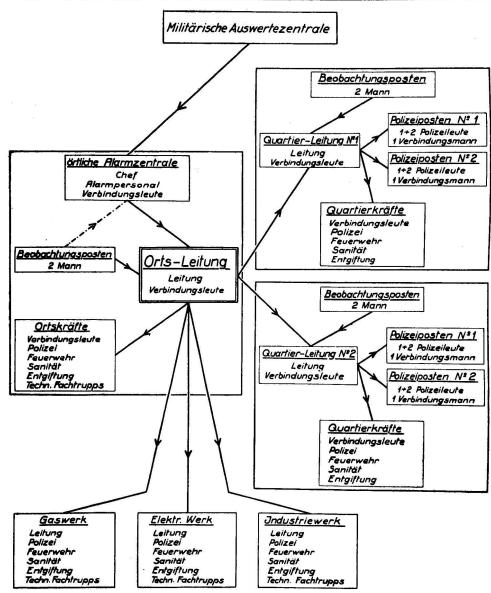
Die Quartierkräfte setzen sich zusammen aus:

Polizei ca. 10 Mann Feuerwehr » 20 » Sanität » 10 » Entgiftungstrupp » 3 »

Verbindungsleute » 3 Jugendliche.

Die Unterbringung der Quartierkräfte hat in möglichst unmittelbarer Nähe der Quartierleitung zu erfolgen. In kleinen Ortschaften fallen die Quartierkräfte weg.

Schema der lokalen Luftschutz – Organisation grosser Städte



Ortskräfte.

Dies sind in Bereitschaft gestellte Mannschaften, die der Ortsleitung unterstellt sind. Sie sind so bemessen und zusammengesetzt, dass sie auch Aufgaben bewältigen können, zu deren Lösung die Quartierkräfte nicht ausreichen.

Die Ortskräfte setzen sich zusammen aus:

Polizei, Feuerwehr, Sanität, Entgiftungstrupp, Fachtrupps. Die Ortskräfte werden am zweckmässigsten in unmittelbarer Nähe ihrer Geräte untergebracht.

Reserven.

Neben den Quartier- und Ortskräften muss die lokale Luftschutzleitung noch über eine gewisse Reserve verfügen, welche bei besonders grosser Beanspruchung oder bei wiederholten Angriffen, als Ersatz eingesetzt werden kann. Die Reserven werden nur im Bedarfsfalle zusammengezogen. Für die Unterbringung der Quartier- und Ortskräfte werden vielfach die verfügbaren Schutzräume bestimmend sein.

Schweizerischer Luftschutzverband (S. L. V.)

Statuten des Schweizerischen Luftschutzverbandes (S. L.V.).

I. Name und Sitz.

Art. 1. Unter dem Namen Schweizerischer Luftschutzverband (S. L. V.) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der S. L. V. hat seinen Sitz am Orte des Sekretariates.

II. Zweck des Verbandes.

Art. 2. Der Schweizerische Luftschutz-Verband hat den Zweck, im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften die Bevölkerung innerhalb der Eidgenossenschaft über die Aufgaben des passiven Luftschutzes aufzuklären und zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen. Sein Ziel dient der Gemeinnützigkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3. Der Schweizerische Luftschutz-Verband sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen:

- Durch Zusammenarbeit mit den Behörden, die gemäss Bundesbeschluss vom 29. September 1934, sowie den weiterhin zu erlassenden Vorschriften mit der Durchführung der Luftschutzmassnahmen beauftragt sind;
- durch Aufklärung und Werbung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung;
- durch Mithilfe bei Durchführung des praktischen Luftschutzes.

III. Mitgliedschaft.

Art. 4. Der S. L. V. besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5. Aktivmitglieder sind die kantonalen Luftschutzverbände. Diese müssen in ihrem Namen durch den Zusatz «Sektion des Schweizerischen Luftschutzverbandes» ihre Zugehörigkeit zum S. L. V. bekunden.

Art. 6. Als Passivmitglieder des S. L. V. werden aufgenommen Behörden, Korporationen, Vereine und dergleichen.

Art. 7. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Luftschutz verdient gemacht haben; sie werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt.

IV. Organisation.

Art. 8. Die Organe des S. L. V. sind:

- 1. Die Delegiertenversammlung,
- 2. der Zentral-Vorstand,
- 3. das Verbands-Sekretariat,
- 4. die Kontrollstelle.

Art. 9. Die Delegierten-Versammlung ist die Versammlung der Delegierten der kantonalen Luftschutzverbände und bildet das oberste Organ des S. L. V.

Art. 10. Die kantonalen Luftschutzverbände entsenden gemäss ihrer Mitgliederzahl die Delegierten an die Delegiertenversammlung. Pro kantonaler Verband ist mindestens ein Delegierter zu wählen. Für je 500 Mitglieder oder einen Bruchteil von 500 ist ein weiterer Delegierter zu wählen.

Art. 11. Die Delegierten sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen.

Art. 12. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich zur Erledigung der statutarischen Geschäfte im zweiten Quartal statt. Anträge sind mindestens ein Monat vor der Delegiertenversammlung dem Zentralpräsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 13. Die Geschäfte sind insbesondere:

- 1. Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes,
- 2. Entgegennahme des Jahresberichtes,
- 3. Entgegennahme des Kassaberichtes,
- 4. Wahl des Verbandssekretärs und Bezeichnung des Sitzes des Sekretariates,
- 5. Wahl der Kontrollstelle,
- 6. Revision der Statuten,
- 7. Auflösung des Vereins,
- 8. Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

- 1. Auf Beschluss des Zentralvorstandes,
- 2. auf Begehren von einem Fünftel der Delegierten.

Art. 15. Die Einberufung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt schriftlich.

Art. 16. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das absolute Mehr. Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so gilt das relative Mehr.

Art. 17. Der Zentralvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Zentralpräsident bildet mit zwei weitern Vorstandsmitgliedern den Arbeitsausschuss. Diese drei Vorstandsmitglieder müssen im gleichen Kanton Wohnsitz haben.